

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 74/08 B

L 3 U 267/03 (Bayerisches LSG)
S 9 U 353/99 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 18. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht eine allgemeine Überprüfung des Verfahrens und der Entscheidung des LSG, sondern ausschließlich die Prüfung, ob einer der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargetan wurde und vorliegt.
- 2 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 177 ff mwN). Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, aus einer Beschwerdebegründung und ihren bruchstückhaften, mit eigenen Überlegungen zur Beweiswürdigung durchsetzten Ausführungen zum Sachverhalt und der Rechtslage sowie Bezugnahmen auf vorinstanzliche Entscheidungen und Schriftsätze eine den oben aufgeführten Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde genügende Begründung herauszusuchen und zu prüfen (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26; Senatsbeschluss vom 1. Juli 2004 - B 2 U 155/04 B).
- 3 Die vom Kläger abgegebene Beschwerdebegründung einschließlich ihrer Ergänzung entspricht nicht dieser in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Denn die Beschwerdebegründung enthält größtenteils keinen auf diese Zulassungsgründe bezogenen geordneten Vortrag, wie zB die Vermengung verschiedener Rügen zeigt. Sie ist vielmehr über weite Strecken eine bloße Auseinandersetzung mit dem Verfahren und dem Urteil des LSG, wie sich schon aus ihrem Aufbau ergibt. Zu erkennbaren Rügen des Klägers wird auf Folgendes hingewiesen:
- 4 Der Kläger rügt zunächst zahlreiche Verfahrensmängel des LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Eine der vom Kläger wiederholt vorgebrachten Verfahrensrügen ist die Rüge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach § 103 SGG wegen mangelnder Sachverhaltsaufklärung



durch das LSG. An keiner Stelle jedoch bezeichnet der Kläger bei Erhebung dieser Rüge einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN). Der Senat verkennt nicht, dass der Kläger im Verfahren vor dem LSG nicht anwaltlich vertreten war, nun aber im Beschwerdeverfahren ist er es. Demgemäß hätte er auf einen im Laufe des Verfahrens vor dem LSG sinngemäß gestellten laienhaften Beweisantrag aufbauend - unabhängig von der Frage, ob dieser Antrag vom LSG in der Niederschrift angeführt wurde oder nicht, - im Beschwerdeverfahren einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag formulieren und dessen Entscheidungserheblichkeit usw aufzeigen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

- 6 Auch die vom Kläger wiederholt gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 7 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe bestimmtes Vorbringen seinerseits im Urteil nicht oder nicht ausreichend gewürdigt, ist nur darauf hinzuweisen, dass das Gericht nicht jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich bescheiden muss. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Derartiges ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 8 Hinsichtlich des Vorliegens einer Überraschungsentscheidung seitens des LSG führt der Kläger an, das LSG habe sein Urteil auf Fachliteratur sowie Entscheidungen anderer LSG und des BSG gestützt, die ihm zuvor nicht zur Kenntnis gebracht worden seien. Damit hat er jedoch keine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör dargetan, weil er nicht aufgezeigt und nicht behauptet hat, dass das LSG diesen Quellen Rechtsauffassungen oder Tatsachen entnommen habe, die für ihn - den Kläger - neu oder überraschend waren. Denn seinen weiteren Ausführungen ist zu entnehmen, dass er mit den Anerkennungsvoraussetzungen für eine Berufskrankheit und auch für die ua umstrittene Berufskrankheit Nr 1317 nach der Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung sowie der Entwicklung in diesem Bereich vertraut war, wie die Erwähnung des neuen Merkblatts zu dieser Berufskrankheit zeigt.
- 9 In der von einem Beteiligten beantragten, nicht erfolgten Ladung eines Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens kann eine Verletzung des Anspruchs dieses Beteiligten auf



rechtliches Gehör liegen (vgl BVerfG NJW 1998, 2273; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4). Dies kann jedoch wegen der vom Kläger gerügten, unterbliebenen Ladung von Dr. Martin zur mündlichen Verhandlung nicht zu einer Zulassung der Revision führen. Denn diese Rüge erfordert die Darlegung sachdienlicher Fragen oder erläuterungsbedürftiger Punkte - aus Sicht des Beteiligten - bezogen auf dessen Gutachten, die der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen sind.

10 Hinsichtlich der vom Kläger nach der Vernehmung von Prof. Huber beantragten und vom LSG abgelehnten Vertagung der mündlichen Verhandlung, damit er - der Kläger - zu den Ausführungen von Prof. Huber sich informieren und anschließend Stellung nehmen könne, ist eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör, aber auch eines anderen Verfahrensgrundrechts, wie zB des Rechts auf ein faires Verfahren (abgeleitet aus Art 2 Abs 1, Art 19 Abs 4, Art 20 Abs 3 GG, Art 6 Abs 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten <EMRK>; vgl nur BVerfG SozR 3-1500 § 161 Nr 5), seiner Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Denn für die Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels ist erforderlich, dass in der Beschwerdebegründung dargelegt wird, welche entscheidungserheblichen Einwände des Klägers gegen das Ergebnis der Vernehmung von Prof. Huber bestehen, deren Vortrag durch die nicht erfolgte Vertagung verhindert wurde. Dies ist jedoch in der Beschwerdebegründung nicht erfolgt; Bezugnahmen auf andere Schriftsätze genügen nicht.

11 Einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hat der Kläger auch nicht durch folgendes Vorbringen bezeichnet:

- Hinsichtlich der wiederholt behaupteten Verletzung weiterer Verfahrensgrundrechte, wie insbesondere des Rechts auf ein faires Verfahren, mangelt es an jeglichen konkreten Ausführungen zu einer entscheidungserheblichen Verletzung durch das LSG.
- Dem Vorbringen des Klägers, das LSG habe in der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2005 mehrere Klageanträge unter Verstoß gegen § 113 SGG abgetrennt und unter Verstoß gegen § 130 Abs 2 SGG durch Zwischenurteile entschieden, ist zum einen nicht zu entnehmen, wie diese Anträge genau lauteten und was ihr Gegenstand war, und zum anderen ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wieso in abgetrennten Verfahrensteilen durch "Zwischenurteil" (vgl zu gesetzlicher Definition § 130 Abs 2 SGG) und nicht durch Endurteil entschieden wurde, obwohl andererseits - nach dem Vortrag des Klägers - das entscheidende LSG insofern wohl von Endurteilen ausging.
- Die Behauptungen des Klägers, es liege ein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter vor (§ 202 SGG iVm § 547 ZPO), weil das LSG bei der Entscheidung nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei, da die Zurückweisung seiner Befangenheitsanträge



willkürlich erfolgt sei, und auch die nicht erfolgte Zurückverweisung des Rechtsstreit entgegen § 159 SGG an das Sozialgericht sei ermessenfehlerhaft und willkürlich, werden nicht durch nähere Darlegungen zur Willkür oder dem Ermessensfehler begründet.

- Hinsichtlich der Rüge, die Abweisung der hilfsweise beantragten Feststellung der so genannten arbeitstechnischen Voraussetzungen verstoße gegen § 55 Abs 1 SGG, hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung schon kein Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Beklagten bezeichnet, auf das sich dieser Feststellungsantrag beziehen würde.
- Das LSG habe unter Verstoß gegen § 123 SGG nicht über sämtliche von ihm gestellten Klageanträge entschieden. Denn seinen insofern relativ kurzen und mit zahlreichen Bezugnahmen versehenen Ausführungen ist nicht zu entnehmen, welchen konkreten von ihm erhobenen und bis zur mündlichen Verhandlung weiterverfolgten Klageantrag das LSG übergangen haben soll, zumal der Kläger in der mündlichen Verhandlung anwesend war.

- 12 Soweit der Kläger sich wiederholt auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruft, wird eine solche an keiner Stelle in der Beschwerdebegründung nachvollziehbar iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Eine solche Divergenz ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).
- 13 Vorliegend mangelt es schon durchweg an der Gegenüberstellung zweier solcher einander widersprechender Rechtssätze des LSG und des BSG bzw GmSOGB, BVerfG. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der vom LSG seiner Entscheidung nach dem Vortrag des Klägers zugrunde gelegten Ermittlungsreihenfolge im vorliegenden Berufskrankheiten-Verfahren und der vom Kläger angeführten Entscheidung des BSG vom 15. Februar 2005 (B 2 U 1/04 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 12) zur rechtlichen Prüfungsreihenfolge, wenn die Anerkennung eines Arbeitsunfalls umstritten ist. Denn der Kläger setzt beide Prüfungen gleich ohne darzulegen, wieso ein Rechtssatz des BSG zur juristischen Prüfungsreihenfolge bei Arbeitsunfällen auf die Ermittlungsreihenfolge bei Berufskrankheiten übertragbar sein soll.
- 14 Die vom Kläger im Verlauf der Beschwerdebegründung wiederholt und insbesondere an deren Ende erhobenen Rügen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sind ebenfalls nicht hinreichend dargelegt worden. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den



Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl. Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, aaO, 1990, RdNr 116 ff).

- 15 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung an keiner Stelle gerecht. Insbesondere hinsichtlich der zehn abschließend gestellten Fragen, ob bestimmte Verfahrensweisen des LSG mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Grundsatz des fairen Verfahrens, mit Art 6 Abs 1 EMRK, Art 20 Abs 3 GG vereinbar seien, ist darauf hinzuweisen, dass es an jeglicher näheren Darlegung zu den allgemeinen Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren im Lichte der EMRK und des GG, deren Bedeutung und Auswirkungen auf die jeweiligen - behaupteten - Verfahrensverstöße und der zu ihnen schon aufgestellten Rechtsgrundsätze mangelt.
- 16 In großen Teilen seiner weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Außerdem mangelt es bei vielen Rügen an der Darlegung ihrer möglichen Entscheidungserheblichkeit für das Urteil des LSG, zB die Rügen hinsichtlich der Niederschrift der mündlichen Verhandlung oder der Abfassung des Tatbestandes des Urteils des LSG. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

